Stadt Nürnberg – Jugendamt - Das Ablaufschema für ein Hilfeplanverfahren

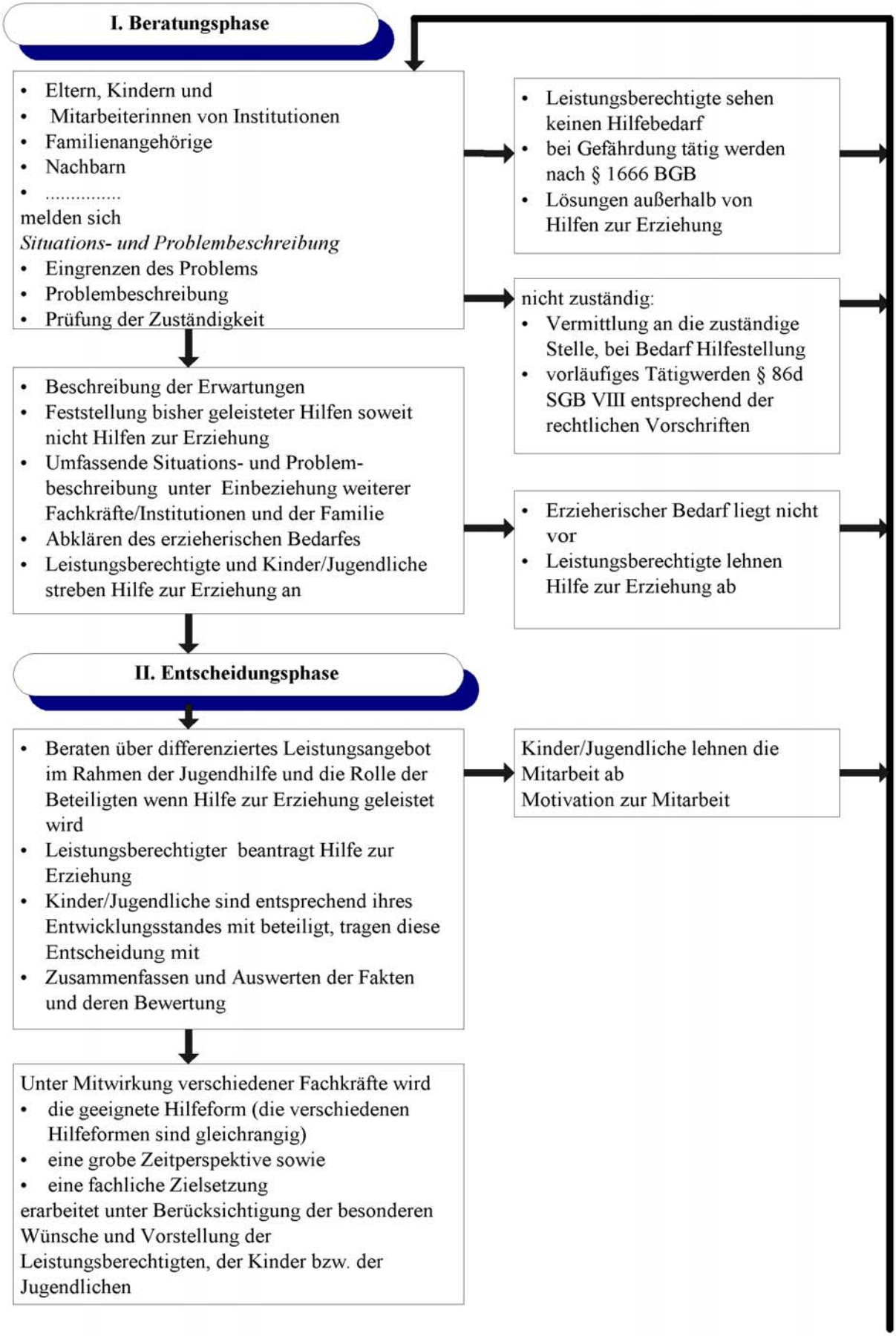

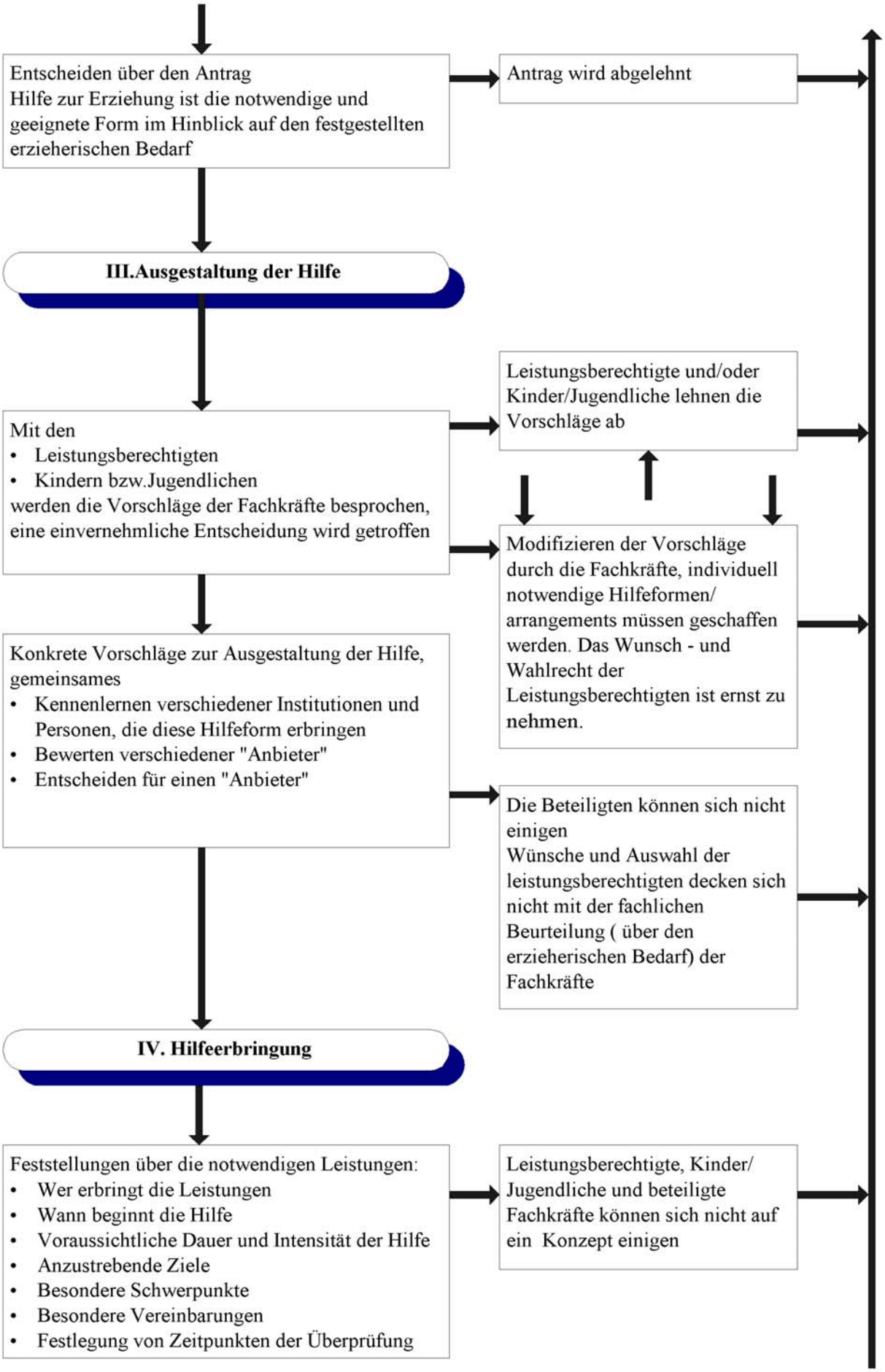
Entscheiden über den Antrag
Hilfe zur Erziehung ist die notwendige und geeignete Form im Hinblick auf den festgestellten erzieherischen Bedarf
Antrag wird abgelehnt
III.Ausgestaltung der Hilfe
Leistungsberechtigte und/oder Kinder/Jugendliche lehnen die Vorschläge ab
Mit den
• Leistungsberechtigten
• Kindern bzw.Jugendlichen
werden die Vorschläge der Fachkräfte besprochen, eine einvernehmliche Entscheidung wird getroffen
Modifizieren der Vorschläge durch die Fachkräfte, individuell notwendige Hilfeformen/ arrangements müssen geschaffen werden. Das Wunsch - und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist ernst zu nehmen.
Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Hilfe, gemeinsames
• Kennenlernen verschiedener Institutionen und Personen, die diese Hilfeform erbringen
• Bewerten verschiedener "Anbieter"
• Entscheiden für einen "Anbieter"
Die Beteiligten können sich nicht einigen
Wünsche und Auswahl der leistungsberechtigten decken sich nicht mit der fachlichen Beurteilung (über den erzieherischen Bedarf) der Fachkräfte
IV. Hilfeerbringung
Feststellungen über die notwendigen Leistungen:
• Wer erbringt die Leistungen
• Wann beginnt die Hilfe
• Voraussichtliche Dauer und Intensität der Hilfe
• Anzustrebende Ziele
• Besondere Schwerpunkte
• Besondere Vereinbarungen
• Festlegung von Zeitpunkten der Überprüfung
Leistungsberechtigte, Kinder/ Jugendliche und beteiligte Fachkräfte können sich nicht auf ein Konzept einigen

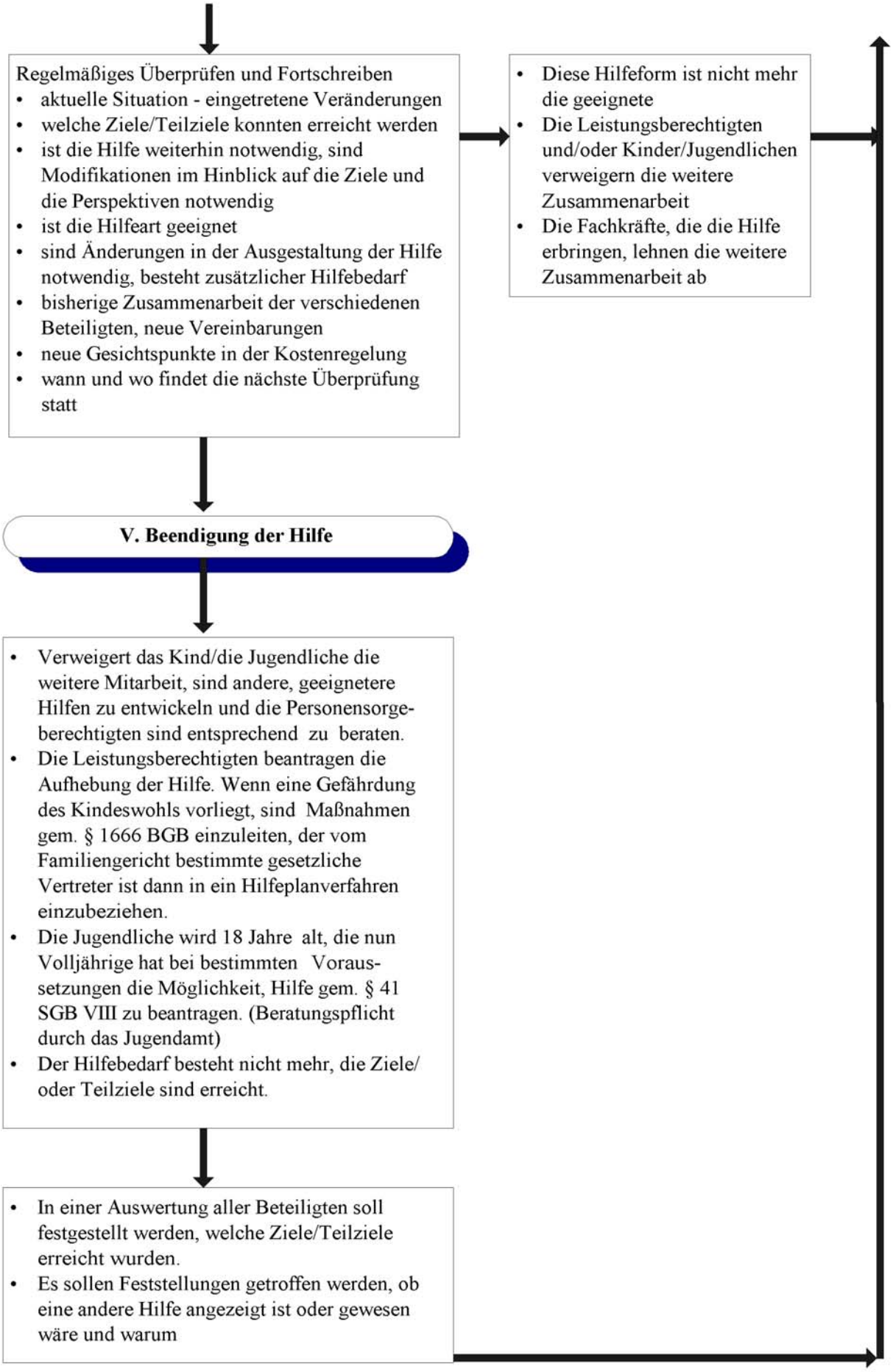
Regelmäßiges Überprüfen und Fortschreiben
• aktuelle Situation - eingetretene Veränderungen
• welche Ziele/Teilziele konnten erreicht werden
• ist die Hilfe weiterhin notwendig, sind Modifikationen im Hinblick auf die Ziele und die Perspektiven notwendig
• ist die Hilfeart geeignet
• sind Änderungen in der Ausgestaltung der Hilfe notwendig, besteht zusätzlicher Hilfebedarf
• bisherige Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten, neue Vereinbarungen
• neue Gesichtspunkte in der Kostenregelung
• wann und wo findet die nächste Überprüfung statt
• Diese Hilfeform ist nicht mehr die geeignete
• Die Leistungsberechtigten und/oder Kinder/Jugendlichen verweigern die weitere Zusammenarbeit
• Die Fachkräfte, die die Hilfe erbringen, lehnen die weitere Zusammenarbeit ab
V. Beendigung der Hilfe
• Verweigert das Kind/die Jugendliche die weitere Mitarbeit, sind andere, geeignetere Hilfen zu entwickeln und die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu beraten.
• Die Leistungsberechtigten beantragen die Aufhebung der Hilfe. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind Maßnahmen gem. § 1666 BGB einzuleiten, der vom Familiengericht bestimmte gesetzliche Vertreter ist dann in ein Hilfeplanverfahren einzubeziehen.
• Die Jugendliche wird 18 Jahre alt, die nun Volljährige hat bei bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Hilfe gem. § 41 SGB VIII zu beantragen. (Beratungspflicht durch das Jugendamt)
• Der Hilfebedarf besteht nicht mehr, die Ziele/ oder Teilziele sind erreicht.
• In einer Auswertung aller Beteiligten soll festgestellt werden, welche Ziele/Teilziele erreicht wurden.
• Es sollen Feststellungen getroffen werden, ob eine andere Hilfe angezeigt ist oder gewesen wäre und warum